

Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Königsee (Obdachlosenunterkunfts - Kostensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11. 2004 (GVBl. S. 853), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. 09. 2000, geändert durch 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12. 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thür KAG und des Thür. Wassergesetzes vom 17.12. 2004 (GVBl. S. 889) und des § 11 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Königsee hat der Stadtrat der Stadt Königsee in seiner Beratung am 04.07. 2005 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Königsee beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften zugewiesenen Räume sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Königsee über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.
- (2) Bei Einweisung / Räumung während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig erhoben, für jeden Tag der Benutzung wird 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.
Die Benutzungsgebühr bei kurzfristigem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft ist täglich fällig.

§ 3 Gebührenordnung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in Obdachlosenunterkünften, die zur Familienunterbringung geeignet sind, nach m², berechnet und in Form einer Monatsgebühr erhoben:
- 1.85 €/m², ohne Zentralheizung, einschl. aller Nebenkosten, Toilette, Waschgelegenheit nicht auf der Etage
 - zzgl. 1.25 €/m², mit Zentralheizung

 - 2.00 €/m², ohne Zentralheizung, einschl. aller Nebenkosten, Toilette, Waschgelegenheit auf der Etage
 - zzgl. 1.25 €/m², mit Zentralheizung

Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

- (2) Die Gebühren werden in Obdachlosenunterkünften, die als Gemeinschaftseinrichtung geführt werden, nach Tagessätzen pro Person erhoben.
- 2.30 €/ Tag und Person bei Mehrbelegung je Zimmer, ohne Zentralheizung
 - 2.50 €/ Tag und Person bei Mehrbelegung je Zimmer, mit Zentralheizung
 - 3.20 €/ Tag und Person bei Einzelbelegung nach Wunsch je Zimmer, ohne Zentralheizung
 - 3.50 € / Tag und Person bei Einzelbelegung nach Wunsch je Zimmer, mit Zentralheizung

Die anteilige Berechnung wird nach tatsächlichen Tagen vorgenommen.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird die Unterkunft nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, entsteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn der Nutzer der Unterkunft sich ordnungsgemäß abmeldet, einen Mietvertrag über angemieteten Wohnraum vorlegt, oder seinen Wohnsitz verlegt.
- (2) Wird die Unterkunft nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, weil sich der Nutzer der Unterkunft nicht abmeldet und ohne Vorlage eines Mietvertrages verzieht, entbindet die Nichtbenutzung den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend des § 3 dieser Satzung vollständig zu entrichten. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung besteht nicht.

§ 5
Zahlungserleichterung / Zahlungsrückstände / Aufrechnung

- (1) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlaß von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.
- (2) Stundung, Erlaß, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung., soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
in – Kraft – Treten / außer – Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königsee, den 07.09.2005
Stadt Königsee

Sprenger
Bürgermeister
ausgefertigt, den 07.09. 2005